

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE RÜDESHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET : „AUF DER LEHMKAU“ - FLUR 3 - M. 1:1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfIG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

1. Öffentliche Grünfläche "Friedhof" § 9 (1) 15 BauGB

Das Teilgebiet ist öffentliche Grünfläche zur Herstellung eines Friedhofs mit den dazugehörigen zweckgebundenen Nebenanlagen. Die Errichtung einer Friedhofskapelle oder ähnlichen baulichen Anlagen ist nur innerhalb der hierfür vorgesehenen überbaubaren Fläche zulässig. Stellplätze sind nur auf den mit den "St" gekennzeichneten Flächen zulässig.

2. Flächen gem. §§ 9 (1) 10 und 9 (1) 11 BauGB

Zur L 236 hin sind Abstandflächen gem. § 22 Landstraßengesetz in einer Breite von 15 m (vom befestigten Fahrbahnrand aus gemessen) festgesetzt; sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

3. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde ein Bepflanzungsplan erstellt, der Bestandteil der Festsetzungen ist.

4. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 14 BauGB)

Beiderseits der Hochdruck-Gasfernleitungsachse ist ein Schutzstreifen von 2,0 m einzuhalten; dieser ist von Strauch- und Baumpflanzung freizuhalten.

Hinweis: Funde von Bodendenkmälern müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG).

Planzeichen

—	Schwarze Linien: Kartierung		Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinien		Nicht überbaubare Grundstücksflächen
—	Baugrenzen		Öffentliche Grünfläche „Friedhof“
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches		Pflanzgebot, Bäume
—	Gemarkungsgrenze		überbaubare Grundstücksflächen
	Stellplätze		Hochdruck-Gasfernleitung

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 09.07.1987

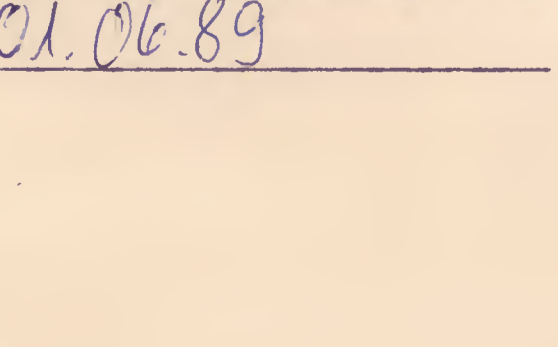
DER ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 15.12.1988 VOM ORTSGEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DER ORTSBÜRGERMEISTER



IN KRAFT GETRETEN MIT BEKANNTMACHUNG VOM 01.06.89



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS

DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 08.09.1988

IN DER ZEIT VOM 11.10.1988 BIS EINSCHLIESSLICH 13.11.1988 NACH § 3 BauGB AUSGELEGEN

DER ORTSBÜRGERMEISTER



GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 08.05.1989

AZ.: 6/60-640-13/931

GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG I. S. V. § 11 (3) BauGB GELTEND GEMACHT:

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

I. V.

